

Beitragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim

Auf Grund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I. S. 702) hat die Gesellschafterversammlung der Betreuung DaDi gGmbH in ihrer Sitzung vom 14.11.2023 folgende Fassung der Beitragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Beitragsbeiträge zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Die Höhe des Betreuungsbeitrags ergibt sich aus dem gebuchten Betreuungsmodul (nach § 5 der Benutzungssatzung) und beträgt ab dem 01.01.2024 für ein Kind

- (1) im Modul 1 575,00 € (7:30 – 14:00 Uhr)
- (2) im Modul 2 750,00 € (7:30 – 16:00 Uhr)
- (3) im Modul 3 880,00 € (7:30 – 17:30 Uhr)

1. Der Betreuungsbeitrag von weiteren Kindern der Erziehungsberechtigten ermäßigt sich um jeweils 25 % des Monatsbeitrags.
2. Der Beitrag unterliegt einer jährlichen Dynamisierung von 2%. Die Dynamisierung erfolgt immer zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Beitragsabwicklung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind zur Nutzung der Einrichtung durch den Träger zugelassen ist und erlischt nur durch fristgerechte Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats

- zu zahlen.
2. Der Betreuungsbeitrag ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird seitens der Betreuung DaDi gGmbH abgebucht.
 3. Der Betreuungsbeitrag ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
 4. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet die Betreuung DaDi gGmbH.
 5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der gesetzlichen VertreterInnen.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte (Kostenerstattungen) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.